

Aktenzeichen: 120-2-146-1/2024-He

Sachbearbeiter: Bettina Hemm

Tel. 07223/82181-185

Fax 07223/82181-161

E-Mail (offiziell): office@enns.ooe.gv.at

E-Mail (pers.): b.hemm@enns.ooe.gv.at

Datum: 2024-07-05

## LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 04.07.2024 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm

Aufgrund § 4 Oö Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

Elektrorasenmäher – ausgenommen akkubetriebene Geräte wie Rasenroboter - und Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sowie Motorsensen, Laubsauger und Gartenhäcksler, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt von Montag bis Donnerstag jeweils ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Tages, Freitag ab 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages und zusätzlich am Samstag ab 16:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Montag 06:00 Uhr sowie an Feiertagen ganztägig.

### § 2

Der örtliche Geltungsbereich ist innerhalb dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns bei den Grundstücken der Widmungen Wohngebiet (W), Kerngebiet (K), Dorfgebiet (D) gemischtes Baugebiet (M), eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB), Sondergebiet des Baulandes (SO) sowie Dauerkleingärten gemäß dem beiliegenden Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Die in § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

### § 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs 2 lit a Oö Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979 idgF, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 360,00 zu bestrafen.

### § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 3 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung Zl. 120-2-182-1/2020-He vom 25.09.2020 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko



angeschlagen am:	05.07.2024
abzunehmen am:	22.07.2024
abgenommen am:	22.7.24. <i>dm</i>



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2006;  
DKM-Datenkopie vom 23.5.2024  
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen  
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im  
zuständigen Vermessungsamt  
oder via Internet-GDB-Provider.

**Stadtamt Enns**  
**Hauptplatz 11**  
**4470 ENNS**  
Maßstab 1:30.000  
Datum 23.5.2024

